



gez.:
(Popp)
Verw.-Angestellte als stv. Ur-
kundsbeamtin der Geschäfts-
stelle

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach
Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

bevollmächtigt:

- Kläger -

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das Bundesministerium des Innern in Berlin, dieses
vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration
und Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg
Az.: 5238050-423

- Beklagte -

w e g e n

Verfahrens nach dem AsylVfG (Widerruf)

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, 11. Kammer,

durch den Einzelrichter

Richter am Verwaltungsgericht

Klinke

auf Grund mündlicher Verhandlung

vom 13. August 2008

folgendes

Urteil:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.
Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand:

Der Kläger, ein afghanischer Staatsangehöriger paschtunischer Volkszugehörigkeit mit letztem Wohnsitz in wendet sich gegen den Widerruf seiner Asylberechtigung und der positiven Feststellung zu § 51 Abs. 1 AuslG und begehrt eine positive Feststellung zu § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise § 60 Abs. 7 AufenthG.

Der Kläger war zusammen mit seiner Mutter und weiteren Geschwistern nach eigenen Angaben am 7. Januar 1991 über den Flughafen München in das Bundesgebiet eingereist und hatte am 31. Januar 1991 Asylerstantrag gestellt. Zur Begründung hatte die Mutter des Klägers angegeben, seit Jahren Sympathisantin der Mudjaheddin gewesen zu sein und diese durch Geld- und Medikamentenspenden und Botentätigkeit unterstützt zu haben. 1989 sei sie deswegen einen Monat lang inhaftiert gewesen, aber durch Zufall freigekommen. Sie sei wegen der Mitarbeit ihrer ganzen Familie dort stets überwacht und schikaniert worden. Mit Schriftsatz ihrer früheren Bevollmächtigten vom 9. Januar 1991 hatte diese vortragen lassen, sie sei als Lehrerin schikaniert worden, weil ihr Ehemann verschwunden sei und man vermutete, dieser sei zu den Mudjaheddin gegangen. Aufgrund der Bürgerkriegslage sei eine Rückkehr unzumutbar. Bei ihrer Anhörung am 5. April 1993 hatte die Mutter des Klägers wiederholt, wegen Unterstützung der Mudjaheddin, nämlich der Gruppe Jamiat e Islami, von der Regierung verfolgt worden zu sein. Sie sei einen Monat in festgehalten worden. Inzwischen hätten die an der Macht befindlichen Mudjaheddin aber ihr wahres Gesicht gezeigt. Diese würden insbesondere Frauen misshandeln, und missbrauchen. Mit Bescheid vom 17. Mai 1993 hatte das damalige Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Asylantrag auch des Klägers abgelehnt

und festgestellt, dass bei ihm die Voraussetzungen des § 51 AusIG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AusIG nicht vorliegen und ihn zur Ausreise mit Abschiebungsandrohung nach Afghanistan aufgefordert. Eine politische Verfolgung liege nicht vor, weil der afghanische Staat keine übergreifende effektive Staatsmacht ausübe. Auf Grund der hiergegen erhobenen Klage war mit Urteil des Verwaltungsgerichts Ansbach vom 22. März 1995 Az.: AN 22 K 93.43017 das Bundesamt unter entsprechender Aufhebung seines Bescheids vom 17. Mai 1993 verpflichtet worden festzustellen, dass beim Kläger ein Abschiebungshindernis nach § 53 AusIG vorliegt und im Übrigen war die Klage abgewiesen worden. Aufgrund der hiergegen erhobenen Anträge der Beteiligten auf Zulassung der Berufung war mit Urteil des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs vom 28. Oktober 1994 Az.: 24 BA 94.33512 die Beklagte unter Zurückweisung der Berufung im Übrigen verpflichtet worden festzustellen, dass die Voraussetzungen einer Ermessensausübung nach §§ 53 Abs. 6 Satz 2, 54 AusIG gegeben seien. Mit Urteil vom 22. Februar 1996 Az.: 9 C 67.95 hatte das Bundesverwaltungsgericht dieses Berufungsurteil aufgehoben. Im Hinblick darauf, dass die Mutter des Klägers allein stehend sei und der Kläger minderjährig sei, hatte der Bayerische Verwaltungsgerichtshof die Gewährung von § 53 Abs. 6 Satz 1 AusIG angeregt. Mit bestandskräftiger Entscheidung vom 9. Juli 1999 hatte das Bundesamt daraufhin festgestellt, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AusIG hinsichtlich Afghanistan vorliegen.

Mit Schriftsatz seines früheren Bevollmächtigten vom 7. September 2001 hatte der Kläger einen Asylfolgeantrag stellen lassen. Die rechtliche Beurteilung der Verfolgungssituation in Afghanistan habe sich geändert. Die von der Mutter des Klägers bezüglich der Verfolgung von Frauen vorgebrachten Gründe hätten sich inzwischen durch die Taliban noch wesentlich verstärkt, so dass der Mutter des Klägers und auch dem Kläger eine Rückkehr dorthin unzumutbar sei. Mit bestandskräftigem Bescheid vom 12. Oktober 2001 war daraufhin der Kläger als Asylberechtigter anerkannt worden und gleichzeitig war festgestellt worden, dass bei ihm die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AusIG hinsichtlich Afghanistan vorliegen. Zur Begründung war ausgeführt worden, dass der Mutter des Klägers auf Grund ihrer Bildung (Lehrerin) und westlichen Prägung und auch dem sich im heranwachsenden wehrfähigen Alter befindlichen Kläger selbst bei einer Rückkehr nach Afghanistan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung seitens der Taliban drohe (war weiter ausgeführt worden).

Mit Schreiben vom 23. Oktober 2003 bzw. 3. Juni 2005 baten das Landratsamt bzw. die Regierung von Oberbayern um Prüfung der Widerrufsvoraussetzungen, da der Kläger die Einbürgerung beantragt habe. Im Fall des Widerrufs würden wegen der Inanspruchnahme öffentlicher Mittel aufenthaltsbeendende Maßnahmen geprüft. Nach einem Aktenvermerk des nunmehrigen Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) vom 4. Dezember 2006 lägen die Voraussetzungen für diese Entscheidung nicht mehr vor (wurde weiter ausgeführt) und Gründe gemäß § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG seien nicht ersichtlich. Daraufhin hörte das Bundesamt den Kläger mit Schreiben vom 21. Dezember 2006 an. Hierzu ließ der Kläger mit Schriftsatz seiner Bevollmächtigten vom 4. Januar 2007 seine Vertretung anzeigen, ohne sachlich Stellung zu nehmen.

Mit Bescheid vom 1. Februar 2007 widerrief das Bundesamt die Anerkennung des Klägers als Asylberechtigten vom 12. Oktober 2001 (Ziffer 1), widerrief die mit Bescheid vom 12. Oktober 2001 getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen (Ziffer 2), stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 3), widerrief die mit Bescheid vom 9. Juli 1999 getroffene Feststellung, dass ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG vorliegt (Ziffer 4), und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 6 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 5).

Die Widerrufsvoraussetzungen hinsichtlich der Asylanerkennung sowie der Feststellung nach § 51 Abs. 1 AuslG lägen vor, weil eine Verfolgung seitens der Taliban in Afghanistan nicht drohe. Damit habe der Kläger auch keine Zwangsrekrutierung mehr durch die Taliban zu befürchten. Zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe gemäß § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG seien nicht ersichtlich. Es lägen auch die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, über die hier erstmalig entschieden werden kann, nicht vor (wurde unter Bezugnahme auf die aktuelle Lage in Afghanistan weiter ausgeführt). Es lägen auch die Widerrufsvoraussetzungen hinsichtlich der positiven Feststellung zu § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG entsprechend § 73 Abs. 3 AsylVfG vor. Nach Auskunftslage liege nämlich keine extreme Gefahrenlage mehr vor (wurde ebenfalls weiter ausgeführt). Auch im Hinblick auf die persönliche Lebenssituation des Klägers sei davon auszugehen, dass er im Raum Kabul eine vergleichsweise stabile Existenzgrundlage finden werde. Ere gehöre nicht zu den Personen, die aufgrund ihrer individuellen Situation besonders schutzwürdig seien. Auch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 6 AufenthG lägen nicht vor (wurde ebenfalls weiter ausgeführt).

Dieser Bescheid wurde als Einschreiben am 6. Februar 2007 zur Post gegeben.

Mit Schriftsatz seiner Bevollmächtigten vom 7. Februar 2007, eingegangen am 9. Februar 2007 beim Verwaltungsgericht München, ließ der Kläger hiergegen Klage erheben und beantragen,

den Bescheid des Bundesamts vom 1. Februar 2007 in Ziffern 2 bis 5 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass in der Person des Klägers die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise des § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegen.

Die Klage wurde nicht begründet.

Mit Schreiben vom 16. Februar 2007 beantragte die Beklagte,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 5. Juni 2008 verwies das Verwaltungsgericht München den Rechtsstreit an das Verwaltungsgericht Ansbach. Mit Beschluss vom 2. Juli 2008 wurde der Rechtsstreit zur Entscheidung auf den Einzelrichter übertragen und mit Ladungsschreiben vom 4. Juli 2008 den Beteiligten mitgeteilt, welche Auskünfte sachkundiger Stellen in das Verfahren eingeführt werden.

Wegen der mündlichen Verhandlung vom 13. August 2008 wird auf die Sätzungsniederschrift und wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Behördenakten verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage ist als unbegründet abzuweisen, weil der angefochtene Bescheid des Bundesamts vom 1. Februar 2007; auf den zur Vermeidung von Wiederholungen gemäß §§ 77 Abs. 2 AsylVfG, 117 Abs. 5 VwGO verwiesen wird, insgesamt rechtmäßig ist und den Kläger nicht in seinen Rechten verletzt, § 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 VwGO. Das Bundesamt hat nämlich den Bescheid vom 12. Oktober 2001 zu Recht hinsichtlich der Asylanerkennung und Voraussetzungen des damaligen § 51 Abs. 1 AuslG widerrufen; die entsprechende Anfechtungsklage ist daher abzuweisen (1). Weiter wurde auch insoweit

zutreffend festgestellt, dass die Voraussetzungen des nunmehrigen § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen; die hier erhobene Verpflichtungsklage ist daher abzuweisen (2). Ebenfalls unbegründet ist die Anfechtungsklage gegen den Widerruf der früheren positiven Feststellung des humanitären Abschiebungsschutzes, da die betreffenden Widerrufsvoraussetzungen vorliegen (3). Die schließlich weiter erhobene Anfechtungsklage gegen die negative Feststellung zu § 60 Abs. 2 bis 6 AufenthG ist, die isolierte Anfechtung als zulässig unterstellt, ebenso abzuweisen wie die hilfsweise noch erhobene Verpflichtungsklage auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG (4).

1.

Rechtsgrundlage für den Widerruf der früheren Asylanerkennung und der positiven Feststellung zu § 51 Abs. 1 AuslG ist § 73 AsylVfG in der mangels einer anders lautenden Übergangsregelung hier maßgeblichen Fassung von Art. 3 Nr. 46 des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007, BGBl I S. 1970 (vgl. BVerwG vom 1.11.2005 InfAusIR 2006,244 = NVwZ 2006,707 und U. v. 18.7.2006 zur Anwendung des § 73 AsylVfG in der Fassung von Art. 3 Nr. 46 des Zuwanderungsgesetzes vom 30. Juli 2004). Hinsichtlich der Flüchtlingszuerkennung bzw. hier des politischen Abschiebungsschutzes liegt eine national überschießende Regelung vor, da der gemeinschaftsrechtliche Anwendungszeitpunkt (Art. 14 Abs. 1 und 39 QRL, siehe unten) damit vorverlagert wird, vgl. das in Art. 3 QRL verankerte Günstigkeitsprinzip. Nach § 73 Abs. 1 Sätze 1 und 2 AsylVfG sind die Anerkennung als Asylberechtigter und - hier - die Feststellung, dass die Voraussetzungen des (früheren) § 51 Abs. 1 AuslG - wobei auch die letztere Feststellung wegen ihrer Rechtswirkungen trotz Aufhebung des (§ 51 Abs. 1) AuslG durch Art. 15 Abs. 3 Nr. 1 des Zuwanderungsgesetzes zulässigerweise Gegenstand des Widerrufs nach § 73 Abs. 1 AsylVfG sein kann (wie hier VG Karlsruhe NVwZ 2005, 725 und VG Köln NVwZ-RR 2006,67) - vorliegen, unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen, wobei selbst ein Verstoß gegen das Unverzüglichkeitsgebot als solcher aber, da dieses allein im öffentlichen Interesse besteht, nicht zur Rechtswidrigkeit des Widerrufsbescheids führt (BVerwG NVwZ-RR 1997, 741 = BayVBl 1998, 28 und B. v. 12.2.1998 und U. v. 18.7.2006, zitiert jeweils nach juris, und vom 1.11.2005 InfAusIR 2006,244; OVG RhPf B. v. 21.4.1997, zitiert nach juris und InfAusIR 2000, 468; Nds OVG v. 5.9.2003, zitiert nach asylis/bafI aA VG Frankfurt a. M. InfAusIR 2000,469 und VG Stuttgart InfAusIR 2003,261) und wobei § 73 Abs. 2a AsylVfG, der dem Bundesamt eine Prüfungspflicht bei positiven Entscheidungen nach drei Jahren auferlegt, auf Altfälle d.h. auf

positive Entscheidungen vor dem 1.1.2005 erst ab dem 1.1.2008 anwendbar ist (BVerwG vom 1.11.2005 und vom 20.3.2007, zitiert jeweils nach juris; vgl. nunmehr § 73 Abs. 7 AsylVfG). Nach § 73 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG, eingefügt durch Art. 3 Nr. 46 a des Richtlinienumsetzungsgesetzes, ist dies insbesondere der Fall, wenn der Ausländer nach Wegfall der Umstände, die zur Anerkennung als Asylberechtigter oder zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft geführt haben, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Staates in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt. Damit werden die Fälle erfasst, in denen eine Änderung der Umstände im Herkunftsland eingetreten ist (BT-Drks. 16/5065 S. 219).

Nach der nationalen Rechtslage wird mithin tatbestandsmäßig gefordert, dass die Voraussetzungen für den ursprünglichen Anerkennungsbescheid nachträglich weggefallen sind, also die erforderlichen Tatbestandsmerkmale nicht mehr vorliegen (BT-Drks. 16/5065 aaO). Dies ist dann der Fall, wenn die Gefahr politischer Verfolgung bei einer Rückkehr nicht mehr besteht. Die Ursachen dafür können dabei in der Person des Ausländers oder in den Verhältnissen im ehemaligen Verfolgerstaat liegen. Sie müssen dabei die asylrelevante Verfolgungsgefahr objektiv und nicht nur in der Vorstellung des Flüchtlings beseitigt haben. Wie beim Erlass des Bescheids ist eine auf absehbare Zeit ausgerichtete Gefahrenprognose anzustellen (Renner. § 73 AsylVfG RdNr. 4). Eine objektive Veränderung im Verfolgerstaat, die die Verfolgungsgefahr beseitigen kann, liegt dabei insbesondere bei einem Regierungswechsel vor. Allerdings rechtfertigt eine äußerliche Veränderung objektiver Umstände allein noch keine Korrektur der auf absehbare Zeit auszurichtenden Gefahrenprognose für den Einzelfall. Der Sache nach muss es sich vielmehr um den Wegfall der asylrelevanten Umstände handeln (Renner a.a.O. RdNr. 7). Im Zeitpunkt des Widerrufs darf die Gefahr politischer Verfolgung also nicht mehr bestehen. Dies ist (nur) dann der Fall, wenn sich die zum Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend so verändert haben, dass bei einer Rückkehr des Ausländers in seinen Herkunftsstaat eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist und nicht aus anderen Gründen erneut Verfolgung droht (BVerwG InfAusIR 2006, 244 =NVwZ 2006,707 und U. v. 18.7.2006, zitiert nach juris). Eine lediglich andere Beurteilung der Verfolgungslage etwa bei bloßer Änderung der Erkenntnislage oder deren abweichender Würdigung oder Änderung oder Neubildung der Rechtsprechung zur Verfolgungslage im betreffenden Herkunftsstaat reicht insoweit nicht aus (BVerwG DVBl 2001,216 = InfAusIR 2001,53; VG Göttingen InfAusIR 2000,37 und VG Magdeburg InfAusIR 2000,40). Auf die Frage, ob der

Asylbewerber zu Recht anerkannt worden ist, kommt es dagegen nicht an (BVerwG BayVBI 1998, 28 = NVwZ-RR 1997, 741). Bei der Prüfung, ob die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen, sind dabei dieselben Grundsätze für die Verfolgungswahrscheinlichkeit anzuwenden wie bei der Erstentscheidung. Zu berücksichtigen ist auch hier eine bereits erlittene Vorverfolgung mit der Folge, dass ein Widerruf nur bei hinreichender Sicherheit vor einer Wiederholung der Verfolgung erfolgen darf (Renner a.a.O. RdNr. 8; BVerwG NVwZ 1999,302 = BayVB11999,376 und InfAusIR 2006,244 = NVwZ 2006,707). Bei unverfolgter Ausreise darf demgegenüber (nur) keine mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit anzunehmende Verfolgung drohen (BayVGH InfAusIR 2000, 464). Dieser Wahrscheinlichkeitsmaßstab gilt auch, wenn bei der Rückkehr in den Heimatstaat eine gänzlich neue und andersartige Verfolgung befürchtet wird, die in keinem inneren Zusammenhang mit der früheren mehr steht (BVerwG U. v. 18.7.2006, zitiert nach juris). Erfolgte die Anerkennung als Asylberechtigter auf Grund eines rechtskräftigen Verpflichtungs(u)teils, kann das Bundesamt die Asylanerkennung nur aufheben, sofern die Rechtskraft nicht entgegensteht. Die Rechtskraft eines Urteils hindert die Behörde aber dann nicht an der Aufhebung des entsprechenden Bescheids, wenn spätere Änderungen der für das Urteil maßgeblichen Sach-(und Rechts)lage eingetreten sind (BVerwG a.a.O. und InfAusIR 2000,125). Diese neu eingetretenen Tatsachen müssen sich so wesentlich von den damals gegebenen Umständen unterscheiden, dass auch unter Berücksichtigung des Zwecks der Rechtskraft eine erneute Sachentscheidung gerechtfertigt ist (BVerwG DVBI 2002,343). Dabei kommt es nicht auf den Zeitpunkt des Erlasses des Anerkennungsbescheids, sondern den der vorangegangenen gerichtlichen Entscheidung an (VGH BW U. v. 19.9.2002 Az.: A 14 S 457/02; BVerwG DVBI 2003, 1280 = NVwZ 2004,113).

Höhere Anforderungen an die Widerrufsvoraussetzungen als die dargestellte nationale Rechtslage ergeben sich zunächst nicht aus Art. 1 C Nr. 5 GK in Verbindung mit den Richtlinien des UNHCR zur Beendigung der Flüchtlingseigenschaft vom 10. Februar 2003 und speziell für afghanische Flüchtlinge von April 2005 als Hilfsmittel zur Rechtsauslegung, soweit dort neben einer dauerhaften und grundlegenden Veränderung auch vorausgesetzt wird, dass der Betroffene im Herkunftsstaat effektiven Schutz erlangen kann, was nach Auffassung des UNHCR derzeit in Afghanistan nicht gewährleistet sei (siehe auch VG Frankfurt/Main InfAusIR 2002,371; Salomons/Hruschka ZAR 2004,386). Denn die GK enthält keine Regelungen über den Widerruf des förmlich zuerkannten Flüchtlingsstatus, jedenfalls auch nicht im bereits genannten Art. 1 C Nr. 5, weshalb es offen bleiben kann, ob sie insoweit überhaupt subjektive Rechte zu begründen vermag (bejahend VG Göttingen vom 27.4. 2004, zitiert nach Asylmagazin), sondern überlässt

es insoweit den Konventionsstaaten, wie sie den vereinbarten Regelungen, insbesondere Art. 33 GK, nachkommen (VGH BW NVwZ-RR 2004, 790 und OVG NRW vom 4.12.2003; Hess VGH vom 10.2.2005, zitiert nach juris; BVerwGE 95,42; Buchholz 402.240 § 51 AusIG Nr. 47 und nunmehr InfAusIR 2006,244 = NVwZ 2006,707 und NVwZ 2007,1089 aA VG Köln a.a.O.; krit. Lohr NVwZ 2006, 1021), insbesondere schließen lediglich allgemeine Gefahren einen Widerruf auch nach den genannten Vorschriften nicht aus (BVerwG vom 20.3., 30.4. und 12.6.2007, VGH BW vom 8.8.2007, zitiert jeweils nach juris).

Diese nationale Rechtslage wird nach Auffassung des Gerichts auch nicht in Ansehung des Vorabentscheidungsersuchens des BVerwG vom 7. Februar 2008 (zum Irak), zitiert nach juris, durch die Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, sog Qualifikationsrichtlinie (QRL) entscheidungserheblich im vorliegenden Fall dahingehend überlagert, dass evtl. nicht umgesetzte Vorschriften unmittelbar gelten bzw. umgesetzte Vorschriften richtlinienkonform ausgelegt werden müssten. Die Aberkennung und Beendigung der Flüchtlingseigenschaft regelt Art. 14 Abs. 1 QRL. Danach wird bei Anträgen auf internationalen Schutz, die nach Inkrafttreten der Richtlinie gestellt wurden, die zuerkannte Flüchtlingseigenschaft aberkannt oder beendet, wenn die betreffende Person gemäß Art. 11 QRL nicht länger Flüchtling ist. Nach dessen Abs. 1 e ist insbesondere nicht mehr Flüchtling, wer nach Wegfall der Umstände, aufgrund deren er als Flüchtling anerkannt worden ist, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Landes in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt. Dieser Beendigungsgrund stimmt wörtlich mit - dem bereits oben genannten - Art. 1 C Nr. 5 GFK überein. Nach den insoweit zur Auslegung heranziehbaren Art. 111, 112 und 116 des UNHCR Handbuchs werden damit die Umstände definiert, unter denen ein Flüchtling aufhört, ein Flüchtling zu sein. Diese Klauseln beruhen auf der Überlegung, dass internationaler Schutz nicht mehr gewährt werden sollte, wo er nicht mehr erforderlich oder nicht mehr gerechtfertigt ist. Der Grundsatz des Fortbestands der Flüchtlingseigenschaft ergibt sich dabei aus der Erwägung, dass Flüchtlinge die Sicherheit haben müssen, dass ihr Status nicht ständig aufgrund vorübergehender Veränderungen - von nicht grundlegender Natur - der in ihrem Heimatland herrschenden Verhältnisse überprüft wird. Die Beendigungsklauseln sollten daher restriktiv ausgelegt werden. Nach Abs. 2 des Art. 11 QRL ist bei dieser Prüfung zu untersuchen, ob die Veränderung der Umstände erheblich und nicht nur vorübergehend ist, so dass die Flucht des Flüchtlings vor Verfolgung nicht länger als begründet angesehen werden kann.

Dies entspricht in zwei Voraussetzungen auch der Ansicht des UNHCR, wenn dieser hier eine grundlegende und dauerhafte Änderung der Situation fordert. Die vom UNHCR genannte dritte Voraussetzung, nämlich die Wiederherstellung effektiven Schutzes des Herkunftsstaats, ist aber in Art. 11 QRL (ausdrücklich) nicht aufgenommen worden und ergibt sich nach Auffassung des Gerichts auch nicht aus sonstigen Bestimmungen der QRL, weshalb dieser Gesichtspunkt einer Beendigung einer Flüchtlingsanerkennung nicht mit Erfolg entgegengehalten werden kann. Auch begegnet der nach der nationalen Rechtslage angewandte Prognosemaßstab nach Auffassung des Gerichts gemeinschaftsrechtlich keinen Bedenken, da er sich durchaus im Rahmen der Art. 2 c und 4 Abs. 4 QRL hält (BVerwG vom 20.3. und 12.6.2007, zitiert jeweils nach juris) und auch Art. 14 Abs. 2 QRL nicht entgegensteht, da dort nur eine Beweisregel enthalten ist, die auf die Anwendung des Prognosemaßstabs grundsätzlich keine Auswirkung hat. Schließlich dürfte Voraussetzung der Beendigung der Flüchtlingsanerkennung auch nicht sein, dass im Fall der Rückkehr in das Heimatland dort kein ernsthafter Schaden im Sinne der Art. 15 c, 2 e QRL - nur insoweit sind gemeinschaftsrechtlich Abschiebungsverbote normiert, vgl. § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG - droht, weil auch die QRL wie das nationale Recht ersichtlich verschiedene Ebenen des Flüchtlingsschutzes kennt, nämlich den internationalen Schutz nach Art. 4 ff. QRL und den subsidiären Schutz nach Art. 15 ff. QRL, wobei ebenfalls ein Rangverhältnis gegeben sein dürfte mit der Folge, dass verschiedene Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen, die sich logischerweise aber gegenseitig nicht ausschließen dürfen.

Unter Anwendung dieser Grundsätze sind die Voraussetzungen der früheren Asylanerkennung und der Feststellung zu § 51 Abs. 1 AuslG (politisches Abschiebungsverbot) im Zeitpunkt sowohl der Widerrufsentscheidung als auch der Gerichtsentscheidung nicht mehr vorhanden (a) und gleichzeitig liegt auch keine aktuelle staatliche politische, mittelbar staatliche oder quasi-staatliche Verfolgung des Klägers bei einer Rückkehr nach Afghanistan mit der erforderlichen beachtlichen Wahrscheinlichkeit vor (b), weshalb diese für den Kläger zutreffend widerrufen wurden.

a)

Ende 1994 waren die sog. Taliban („Religionsschüler“) als zunehmend dominierender Faktor in den innerafghanischen Machtkampf eingetreten. Sie hatten ihren Vormarsch über Kandahar (November 1994), Herat (September 1995), Jalalabad (Anfang September 1996) und Kabul (September 1996) nach einer längeren Periode der Stagnation von Juli bis September 1998

(Maimana, Bamiyan und Mazar-e-Sharif) erfolgreich fortgesetzt. Ab Ende Juli 2000 gelangten ihnen Geländegewinne in den Provinzen Baghlan und Takhar. Damit hatten sie ihren Einfluss auf schätzungsweise über 90 % des Territoriums von Afghanistan ausgedehnt (Lagebericht des **Auswärtigen Amtes** vom 9.5.2001 und **SFH**, Lageanalyse Herbst 2002). Nach den Terroranschlägen vom 11. September 2001 in den USA hatten die Taliban die amerikanische Forderung nach Auslieferung des Tatverdächtigen Osama bin Laden und der Mitglieder seines Terrornetztes al-Qaida zurückgewiesen. Die darauffolgende Militäroperation in Afghanistan, die am 7. Oktober 2001 mit der Bombardierung von Lagern der al-Qaida und von Taliban-Stellungen begann, hatte am 7. Dezember 2001 zum Sturz der Taliban geführt. Am 13. November 2001 hatte die Nordallianz, die US-Luftunterstützung erhalten hatte, die Kontrolle über Kabul übernommen. Am 7. Dezember 2001 war auch die Hochburg der Taliban, Kandahar gefallen (**Archiv der Gegenwart** vom 22.12.2001 A 45394, Lagebericht des **Auswärtigen Amtes** vom 10.1.2002 und **SFH** a.a.O.). Damit war das Taliban-Regime endgültig zerschlagen (Gutachten **Dr. Danesch** vom 16.11.2001 an VG Schleswig und Afghanistan Information des **Bundesamtes** von Februar 2002). Parallel zum militärischen Vorgehen der Amerikaner bemühte sich die UNO um die politische Gestaltung des künftigen Afghanistan. Unter ihrer Ägide fand die Petersberger Konferenz afghanischer Taliban-Gegner statt, die am 5. Dezember 2001 mit einem Abkommen endete, das eine zweieinhalbjährige Übergangsphase bis zu freien Wahlen vorsieht, in der das Land zunächst sechs Monate von einer Interimsregierung unter dem Paschtunen Hamid Karzai geführt wird. Das nach ethnischen Kriterien besetzte Übergangskabinett nahm am 22. Dezember 2001 die Amtsgeschäfte in Kabul auf. Innerhalb von sechs Monaten soll eine außerordentliche Loya Jirga einberufen werden, die die amtierende Übergangsregierung entweder bestätigt oder neu bildet. Letztere soll dann 18 Monate lang amtierend und eine Verfassung ausarbeiten. Außerdem soll Afghanistan einen Obersten Gerichtshof erhalten und die UN-Friedenstruppe ISAF soll entsprechend der Resolution Nr. 1386 des UN-Sicherheitsrats die Sicherheit von Kabul und seiner Umgebung gewährleisten (**Archiv der Gegenwart** vom 22.12.2001 A 45394 und Lagebericht des **Auswärtigen Amtes** vom 10.1.2002). Kämpfer von Al Qaida und Rest-Taliban, von denen 4000 - 5000 in den afghanischen Ostprovinzen zu Pakistan vermutet werden, waren nachhaltig und entscheidend geschwächt, wenn auch der Kampf gegen sie nicht abgeschlossen werden konnte; so ist derzeit wieder eine Infiltration aus dem Pashtunengürtel festzustellen und hat zum Wiedererstarken der Taliban im Süden, Südosten und Westen des Landes geführt, ohne dass diese aber über dauerhafte Landgewinne verfügen können (Lageberichte des **Auswärtigen Amtes** vom 4.6. und 2.12. 2002, 6.8.2003, 22.4.2004, 3.11.2004, 21.6.2005, 29.11.

2005,13.7.2006,17.3.2007 und 7.3.2008). Die verbliebenen Taliban sind im Untergrund und verüben Terroranschläge (**SFH**, Update vom 3.3.2003). Der Sturz des Taliban-Regimes, die Einrichtung der Übergangsverwaltung und die stufenweise Stationierung der internationalen Sicherheitskräfte in Kabul und den umliegenden Gebieten schaffte die Voraussetzung für eine deutliche Verbesserung der Situation der Afghanen, insbesondere in den Städten, wo die frühere systematische Diskriminierung durch das Taliban-Regime nicht länger vorherrschend ist. In anderen Teilen Afghanistans hat sich die Sicherheitssituation jedoch nicht verbessert, eher verschlechtert. Instabile Gebiete bleiben erhalten oder tauchen wieder auf, häufig als Ergebnis unklarer Vereinbarungen über die Machtteilung (**UNHCR** vom 13.2.2002).

Nach Würdigung und Bewertung dieser Auskunftslage ist eine erhebliche und nicht nur vorübergehende Veränderung der Umstände gegenüber der früheren Entscheidung durch den Sturz der Taliban eingetreten, weil eine (quasi-) staatliche Verfolgung durch die Taliban in Afghanistan (insbesondere für Kabul und seine Umgebung) als objektiver Nachfluchtgrund insbesondere wegen befürchteter Zwangsrekrutierung auf absehbare Zeit ausgeschlossen werden kann. Diese Einschätzung wird auch in der betreffenden Rechtsprechung vertreten (OVG NW B. v. 9.1.2002, VG Regensburg GB v. 16.1.2002 und VG Hamburg U. v. 27.12.2001, zitiert nach dem EE-Brief des Bundesamts 02/02 Seite 3 sowie VG Würzburg U.v. 2.12.2001, VG Schleswig U.v. 4.12.2001, zitiert nach Afghanistan Information des Bundesamts Februar 2002, VG Karlsruhe vom 6.6.2002, zitiert nach asylis/bafl, BayVGH vom 12.3. und 27.5.2003, zitiert nach asylis/bafl, und VG Gelsenkirchen InfAuslR 2005,169; zu weiteren Rechtsprechungsnachweisen Hollmann in: Informationsverbund Asyl e.V. 2006 Seite 17). Bei Annahme des Vorverfolgtenmaßstabs könnte eine Wiederholung der Verfolgung nunmehr mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

b)

Eine politische Verfolgung durch die aktuelle Regierung in Afghanistan, die im Übrigen schon nicht substantiiert wurde, ist mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit nicht anzunehmen; vielmehr bietet die afghanische Regierung mit den internationalen Truppen der ISAF gerade die erforderliche Sicherheit und den Schutz vor den Taliban, indem diese von Kabul ferngehalten werden und in den Gebieten, in denen sie infiltriert und wiedererstarkt sind, militärisch bekämpft werden. Damit sind jedenfalls im Bereich der Hauptstadt Kabul, in der der Kläger seinen Aufenthalt vor der Ausreise hatte und wohin er primär zurückkehren würde, Schutz gebietende Akteure im Sinne des Art. 7 Abs. 1 a und Abs. 2 QRL vorhanden. Staatsähnliche Strukturen sind in Kabul

und einigen Provinzen vorhanden, jedoch nicht flächendeckend. Die Macht von Präsident Karzai ist auf Kabul beschränkt, in den Provinzen gibt es am ehesten in und um Herat staatsähnliche Strukturen. In den übrigen Gebieten herrscht politisches Chaos, es kommt zu Kämpfen und Übergriffen (Dr. **Glatzer** vom 27.8.2002 an VG Schleswig). Die Regierung Karzai übt nicht überall in Afghanistan die Macht aus. Auch dort, wo sie nominell die Gouverneure ernannt hat, ist sie auf das Wohlwollen der Lokalkommandeure angewiesen. Kandahar bildet neben Kabul insofern eine Ausnahme, weil Karzai von dort entstammt und über eine Hausmacht verfügt (Dr. **Munir** vom 24.11.2002 an VG Bayreuth). Die Sicherheitslage bleibt in vielen Gebieten angespannt. Die Region Kabul wird von der Zentralregierung verwaltet, während die Sicherheit von den internationalen Truppen aufrechterhalten wird (**SFH**, Lageanalyse Herbst 2002). Die Übergangsregierung kontrollierte mit Hilfe ausländischer Sicherheitskräfte nur die Hauptstadt Kabul und hat keine Kontrolle über den Rest des Landes. In Kabul, aber auch in einigen Provinzen sind staatsähnliche Strukturen vorhanden (**SFH**, Updates vom 3.3.2003 und 1.3.2004). Auch in Kabul regiert Präsident Karzai nur de facto d.h. dass ihm dort der Schutz zur Seite steht, der erforderlich ist, damit keine anderen Kriegsherren seinen Machfanspruch in Frage stellen, dass aber auch dort in polizeilicher und sicherheitsmäßiger Hinsicht keineswegs eine solche Ruhe herrscht, dass man sagen kann, dass er dort effektiv die Sicherheitsbelange ausüben und beherrschen kann, weil es dazu auch innerhalb der Regierung zu viele unterschiedliche und mit unterschiedlichen Machtmitteln ausgestattete Kräfte gibt. Soweit Warlords zu Gouverneuren ernannt wurden, unterstehen sie nur dem Schein nach der Zentralregierung und nur solange, wie deckungsgleiche Interessen bestehen. Wenn die Zentralregierung aber etwas anderes will, schießen sie aus der Reihe aus und liefern sich sogar erbitterte Auseinandersetzungen mit ihr und deren Verbänden (**Deutsches Orient-Institut** vom 23.9.2004 an Sachs OVG). Dieser Gegensatz in den Macht- und Gewaltstrukturen zwischen Kabul und vor allem den ländlichen Gebieten ist historisch und stammesbezogen zu erklären (**Schetter**, APuZ 39/2007 Seite 3ff.). Bei Bewertung dieser Situation ist daher festzustellen, dass eine gesamtafghanische Autorität im Sinne einer Zentralgewalt zwar auch weiterhin fehlt. Die afghanische Interimsregierung - eindeutig auf einen Übergang fixiert - und die neue Regierung Karzai - ersichtlich bemüht, außer der Bewältigung der enormen humanitären Bürgerkriegslage keine politischen oder ethnischen Zwangspunkte zu setzen - üben und üben keine flächendeckende Hoheitsgewalt aus. Solange auch keine Identifikation mit einem Gesamtstaat Afghanistan erfolgt, dessen Fehlen damit zu begründen ist, dass auf Grund der Eigenschaft Afghanistans als Vielvölkerstaat mit nach wie vor funktionierenden Stammesstrukturen sich nie ein afghanisches Nationalgefühl oder eine af-

ghanische Identität entwickeln konnte, kann sich auch kein verbindliches zentrales Herrschaftsgefüge nach Innen mit der erforderlichen Effektivität, Stabilität, Durchsetzungsfähigkeit und Dauerhaftigkeit bilden. Ob dies je gelingt, wird erst die politische Zukunft erweisen. Eine Erfahrung mit einer parlamentarischen Demokratie hat es in Afghanistan jedenfalls - wie im arabischen Raum auch sonst üblich - bislang nicht gegeben. Diese Einschätzung gilt aber nicht für die Hauptstadt Kabul selbst, weil dort die Sicherheitslage stabiler ist als in übrigen Landesteilen. Dies hängt damit zusammen, dass der Blick der Weltöffentlichkeit in besonderem Maße auf Kabul gerichtet ist und internationale Hilfslieferungen durch ein Negativimage dort gefährdet wären. Diese Auffassung wird soweit ersichtlich auch überwiegend in der Rechtsprechung vertreten (BayVGH B. v. 14.1.2003 Az. 6 ZB 98.34204, v. 12.3.2003 Az. 6 ZB 97.35516 sowie vom 3.4. und 27.5.2003 und differenziert vom 14.7.2005, zitiert nach *asylis/bafl*; OVG NRW v. 1.2.2002; VG Hamburg v. 14.3. 2002; VG Aachen v. 21.3.2002; VG München v. 13.5.2002 und VG Karlsruhe v. 6.6.2002, zitiert jeweils nach *asylis/bafl*, VG Hamburg vom 21.2.2003, zitiert nach asyl.net/laenderinfo/afghanistan und Einzelentscheider-Brief 10/02 Seite 3; VG Lüneburg v. 18.8.2003, VG Braunschweig v. 22.8.2003, VG Potsdam v. 16.9.2003, VG Dresden v. 21.10. 2003 und 16.3.2004, VG Würzburg v. 4.11. 2003, zitiert jeweils nach *asylmagazin*; VG Würzburg v. 20.4.2004, VG Lüneburg vom 21.4.2004 VG Göttingen v. 26.4 2004, OVG SH vom 16.6. 2004, VG Regensburg und VG Minden vom 21.6.2004, zitiert jeweils nach *asylis/bafl*, und VG Gelsenkirchen vom 11.11.2004, zitiert nach *Asylmagazin* und ausführlich *InfAusIR* 2005,169 und vom 28.4.2005, VG Saarlouis vom 13.5.2005, VG München vom 22.6. 2005, VG Neustadt/Weinstraße vom 3.8.2005, zitiert nach *asylis/bafl*; BVerwG *InfAusIR* 2006, 244 andere Auffassung VG Leipzig v. 27.8.2002 und VG Minden v. 24.7.2003 und 17.5.2004 sowie VG Wiesbaden vom 4.11.2004, zitiert jeweils nach *asylmagazin* und VG Trier v. 27.1. 2004, zitiert nach *asylis/bafl*, wonach Afghanistan in seiner Gesamtheit derzeit als Staat zu betrachten sei, Hess VGH vom 10.2.2005, zitiert nach *juris*; siehe auch die Rechtsprechungsnachweise bei Wolff *Asylmagazin* 1-2/2004). Nach den vorstehenden Rechtsausführungen muss schließlich für den Widerruf der Asylanerkennung und des politischen Abschiebungsschutzes im Fall der unterstellten Rückkehr keine Existenzsicherung bestehen, da dieser Aspekt Thema des humanitären Abschiebungsschutzes bzw. subsidiären Schutzes ist.

Zwar kommen weiter auch Verfolgungsmaßnahmen Dritter als politische Verfolgung in Betracht. Dies setzt allerdings voraus, dass sie dem jeweiligen Staat zuzurechnen sind. Hierfür kommt es darauf an, ob der Staat den Betroffenen mit dem ihm an sich zur Verfügung stehenden Mitteln

Schutz gewährt. Es begründet die Zurechnung, wenn der Staat zur Schutzgewährung entweder nicht bereit ist oder wenn er sich nicht in der Lage sieht, die ihm an sich verfügbaren Mittel im konkreten Fall gegenüber Verfolgungsmaßnahmen bestimmter Dritter, insbesondere etwa solchen der staatstragenden Partei, (hinreichend) einzusetzen. Anders liegt es, wenn die Schutzgewährung die Kräfte eines konkreten Staates übersteigt. Jenseits der ihm an sich zur Verfügung stehenden Mittel endet seine asylrechtliche Verantwortlichkeit (BVerfG InfAusIR 1990,21). Eine von nichtstaatlicher Seite, also insbesondere von Privatpersonen oder nichtstaatlichen Organisationen, ausgehende Verfolgung wird dem Staat zugerechnet, wenn dieser die Verfolgung billigt oder fördert, ferner, wenn er nicht willens oder trotz vorhandener Gebietsgewalt nicht in der Lage ist, die Betroffenen gegen Übergriffe Privater zu schützen. Dabei ist aber zu beachten, dass kein Staat einen schlechthin perfekten und lückenlosen Schutz gewähren und sicherstellen kann. Deshalb schließt weder Lückenhaftigkeit des Systems staatlicher Schutzgewährung überhaupt noch die im Einzelfall von dem Betroffenen erfahrene Schutzversagung als solche schon staatliche Schutzbereitschaft oder Schutzfähigkeit aus. Vielmehr sind Übergriffe Privater dem Staat als mittelbar staatliche Verfolgung nur dann zuzurechnen, wenn er gegen Verfolgungsmaßnahmen Privater grundsätzlich keinen effektiven Schutz gewährt. Umgekehrt ist eine grundsätzliche Schutzbereitschaft des Staats zu bejahen, wenn die zum Schutz der Bevölkerung bestellten Behörden bei Übergriffen Privater zur Schutzgewährung ohne Ansehen der Person verpflichtet und dazu von der Regierung auch landesweit angehalten sind, vorkommende Fälle von Schutzverweigerung mithin ein von der Regierung nicht gewolltes Fehlverhalten der Handelnden in Einzelfällen sind (BVerwG DVB11995,565 = NVwZ 1995,391 und 1996,85). Nach diesen Grundsätzen ist nach Auswertung und Würdigung vorstehender Auskunftslage auch keine mittelbar staatliche Verfolgung darin zu erblicken, dass insbesondere die Warlords oder früheren Mudjaheddin freie Hand hätten. Denn hierfür fehlt schon jeglicher substantiierte Vortrag noch ist solches ersichtlich. Der Kläger selbst hat schon nicht substantiiert, warum er heute nicht nach Afghanistan zurückkehren könnte. Eine schwierige Sicherheits- und Versorgungslage in Afghanistan ist hier jedenfalls unbeachtlich. Auch eine entsprechende Gefährdung des Klägers wegen Zugehörigkeit zu einem schutzwürdigen Personenkreis wurde weder substantiiert noch ist sie sonst ersichtlich.

Weiter ist nach § 73 Abs. 1 S. 3 AsylVfG von dem Widerruf abzusehen, wenn sich der Ausländer aufzwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt. Nach Art. 1 C Nr.5 des

Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Konvention), der diese Vorschrift nachgebildet ist und der daher den entsprechenden Regelungsgehalt aufweist (VGH BW a.a.O.; OVG NRW B. v. 4.12.2003 Az.: 8 A 3766/03.A; weitergehend Marx InfAusIR 2005,218), fällt eine Person u.a. nicht mehr unter dieses Abkommen, wenn sie nach Wegfall der Umstände, auf Grund deren sie als Flüchtling anerkannt worden ist, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Landes in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt. Das Bedürfnis nach internationalem Schutz besteht dann nicht mehr fort (Salomons/Hruschka ZAR 2004,386). Hierbei wird jedoch unterstellt, dass diese Bestimmung auf keinen Flüchtling Anwendung findet, der sich auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann. Es werden in diesem Zusammenhang aber qualifizierte (vor)-verfolgungsbedingte Gründe vorausgesetzt, die eine Rückkehr objektiv unzumutbar erscheinen lassen (Kanein/Renner § 73 AsylVfG RdNr. 10; BVerwG InfAusIR 2006,244). Es soll den besonderen Belastungen (persönlich) schwer Verfolgter Rechnung getragen werden. Diese Gründe sind aber von Abschiebungshindernissen nach § 53 Abs. 6 AusIG, nunmehr § 60 Abs. 7 AufenthG, zu unterscheiden (HessVGH InfAusIR 2003,400), denn Schutz in diesem Sinne ist nur der Schutz vor Verfolgung, nicht vor allgemeinen Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit, der ggfs. zu Abschiebungsverboten, vgl. nunmehr § 60 Abs. 7 AufenthG, führen kann (BayVGH InfAusIR 2005,43). Wirkt die Verfolgung etwa in einer feindlichen Haltung der Bevölkerung nach oder hat sie bleibende psychische Schäden verursacht, kann die Rückkehr unzumutbar sein (Renner § 73 AsylVfG RdNr. 13), wenn auf Grund der früheren Verfolgung bei jetziger Rückkehr schlechthin das Existenzminimum nicht mehr gewährleistet wäre (VG Gelsenkirchen vom 18.8.1998, zitiert nach asylis.bafl), beispielsweise bei auf Grund früherer Verfolgung erlittener physischer oder psychischer Schäden (VG Göttingen U. v. 27.4. 2004, zitiert nach Asylmagazin), insbesondere heute noch andauernder Traumatisierung (VG Karlsruhe NVwZ 1998 Beilage Nr. 10 S. 111). Nach Abschnitt II. E. 20. der Richtlinien des UNHCR vom 10. Februar 2003, die als Hilfsmittel zur Rechtsauslegung gedacht sind, soll dieser Schutz auch unter bestimmten Voraussetzungen längerfristig aufhältigen Flüchtlingen zuteil werden. Diese Richtlinien beinhalten aber insgesamt nur eine Empfehlung für die Aufnahmeländer und stellen es diesen auch frei, über die dann angemessenen Maßnahmen selbst zu entscheiden. So könnte das Rechtsregime nach §§ 60 Abs. 7, 60 a, 23 bis 25 AufenthG durchaus einen entsprechenden Schutz sicherstellen. Jedenfalls verlangt ein solcher Schutz nicht zwingend (schon) das Verbot des Widerrufs der Asyl- oder der Flüchtlingsanerkennung (so auch HessVGH vom 10.2.2005).

Ein derartiger Fall im vorgenannten Sinn liegt hier auf Grund des Vorbringens und der gesamten Sachlage unter Berücksichtigung obiger Ausführungen nach Überzeugung des Gerichts aber nicht vor.

2.

Zu Recht wurde dem Kläger auch die Flüchtlingszuerkennung versagt.

Nach § 3 Abs. 1 AsylVfG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne der GK, wenn er in seinem Heimatstaat oder dem Staat seines gewöhnlichen Aufenthalts den Bedrohungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG ausgesetzt ist; ihm ist nach Abs. 4 dieser Vorschrift die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, worüber auf Asylantrag nach § 13 Abs. 1 AsylVfG gemäß §§ 31 Abs. 2 AsylVfG, 60 Abs. 1 Satz 6 AufenthG zu entscheiden ist.

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf in Anwendung der GK ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Nach § 60 Abs. 1 Satz 4 c) AufenthG kann eine (politische) Verfolgung (auch) ausgehen von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den vorstehenden Buchstaben a und b genannten Akteure, insbesondere der Staat selbst, einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative. Hierzu stellt die Gesetzesbegründung (BT-Drks. 15/420 Seite 91) fest, dass in Anlehnung an die Auffassung der überwiegenden Staaten der EU der Schutz der GK auch auf Fälle von nichtstaatlicher Verfolgung erstreckt werden soll. Diese Gesetzesfassung übernimmt die Formulierung aus Art. 6 der Richtlinie 2004/83/ EG des Rates vom 29. April 2004 (ABI L 304/12 vom 30.9.2004) über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, sog Qualifikationsrichtlinie (QRL). Ein Vergleich der bisherigen Rechtslage zu dieser Gesetzeslage ergibt also, dass in diesen Fällen die bisher verlangte Voraussetzung der Zurechenbarkeit von festgestelltem fehlendem Schutzwillen oder Schutzfähigkeit des Staates oder der staatsähnlichen Organisation nicht mehr vorliegen muss, vielmehr auf die objektive Situation der Schutzgewährung abzustellen ist (so auch der vorgenannte Leitfaden des Bundesamts Seiten 12 und 13; VG Stuttgart vom 17.1.2005 und VG Braunschweig vom 8.2.2005, zitiert nach Asylmagazin). Dabei

ist nach Art. 7 Abs. 2 QRL generell Schutz gewährleistet, wenn die unter Abs. 1 Buchstaben a und b genannten Akteure geeignete Schritte einleiten, um die Verfolgung zu verhindern, beispielsweise durch wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Handlungen, die eine Verfolgung darstellen, und wenn der Betreffende Zugang zu diesem Schutz hat. Über diese Rechtslage geht § 60 Abs. 1 Satz 4 c AufenthG aber noch hinaus, indem dies nach dem ausdrücklichen Wortlaut unabhängig davon gelten soll, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative. Damit sollen nunmehr ausdrücklich auch Fälle fehlender staatlicher oder quasistaatlicher Strukturen wie insbesondere bei einer fortgeschrittenen Bürgerkriegssituation erfasst sein (so auch der genannte Leitfaden Seite 13). Dabei setzt der Begriff des nichtstaatlichen Akteurs im vorgenannten Sinn aber den Bestand einer fest umrissenen Gruppe voraus; es ist daher ein gewisser Mindestgrad an Organisation vorauszusetzen (Storr § 60 AufenthG RdNr. 4; VG Sigmaringen vom 16.3.2006, offen gelassen BVerwG vom 18.7.2006, zitiert jeweils nach juris).

Nach Satz 5 sind für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach Satz 1 vorliegt, die Art. 4 Abs. 4 sowie die Art. 7 bis. 10 QRL ergänzend anzuwenden. Damit wird auf wesentliche Auslegungsbestimmungen der QRL zu den einzelnen Tatbestandsmerkmalen des Flüchtlingsbegriffs verwiesen, was überwiegend auch der bisherigen Rechtslage entspreche (BT/Drks. 16/5065 S. 184). Art. 4 Abs. 4 QRL betrifft den herabgesetzten Wahrscheinlichkeitsmaßstab bei Vorverfolgung, Art. 9 QRL enthält die Verfolgungshandlungen und Art. 10 QRL die Verfolgungsgründe, Womit klargestellt ist, dass die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft auch hier nur dann in Betracht kommt, wenn die Verfolgungshandlung an einer der in Art. 10 genannten Verfolgungsgründe anknüpft (BT/Drks. 16/5065 S. 186). Für die nichtstaatliche Verfolgung ergibt sich diese Anknüpfung nach Ansicht des Gerichts im Übrigen auch aus der Bezugnahme „Verfolgung im Sinne des Satzes 1“ in § 60 Abs. 1 Satz 4 c AufenthG. Schutz auch vor nichtstaatlicher Verfolgung kann also nur gewährt werden, wenn diese an asylrelevante Merkmale anknüpft. Diese spezifische Zielrichtung beurteilt sich - entsprechend der Prüfung beim Asylgrundrecht - nach der objektiv erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme selbst und nicht nach den subjektiven Motiven des Verfolgenden. Schließlich muss auch hier die Verfolgungsmaßnahme zu einer Rechtsgutbeeinträchtigung von asylrechtlich erheblicher Intensität führen, durch die der Flüchtling in eine ausweglose Lage geraten ist (BVerfGE 80,315). Das Bestehen eines internen Schutzes nach Art. 8 QRL schließt den Abschiebungsschutz aus. Wird eine Gruppenverfolgung

durch nichtstaatliche Akteure in Betracht gezogen, sind die Anforderungen an ihr Vorliegen hier zu übertragen (BVerwG vom 18.7.2006, zitiert nach juris).

Nach diesen Grundsätzen ist hier eine nichtstaatliche Verfolgung weder substantiiert behauptet worden noch ersichtlich.

3.

Rechtsgrundlage für den Widerruf der Feststellung des Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG ist auch nach Aufhebung des AuslG durch Art. 15 Abs. 3 Nr. 1 des Zuwanderungsgesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl I S. 1950) § 73 Abs. 3 AsylVfG, der durch das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 (BGBl I S. 1979) nicht geändert wurde. Danach ist die Entscheidung, dass ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 1, 2, 4 oder 6 AuslG vorliegt, zurückzunehmen, wenn sie fehlerhaft ist, und zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Auch insoweit muss eine Veränderung der Sach- und Rechtslage eingetreten sein (BayVGH B. v. 26.3.1998, zitiert nach juris; BVerwG DVBl 2002,343). Es handelt sich um eine gegenüber den Aufhebungsmöglichkeiten der Asylanerkennung und der Feststellung nach § 51 Abs. 1 AuslG eigenständige und abschließende Sonderregelung (VG Ansbach InfAusIR 2000,45; OVG NRW NVwZ-RR 2006,215). In diesem Zusammenhang ist der Streitgegenstand des die Rechtmäßigkeit eines Rücknahmebescheids - und gleiches muss für den Widerrufsbescheid gelten - betreffenden Verfahrens mit dem Streitgegenstand des Verfahrens, in dem es um die Asylberechtigung - und gleiches muss für die Feststellung nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG gelten - geht, nicht identisch (BVerwG InfAusIR 1990,245; BayVGH ZAR 1997,144).

Diese nationale Rechtslage kann durch die Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, sog. Qualifikationsrichtlinie (QRL), dahingehend überlagert sein, dass nicht umgesetzte Vorschriften unmittelbar gelten bzw. umgesetzte Vorschriften richtlinienkonform ausgelegt werden müssen. Die Aberkennung und Beendigung des subsidiären Schutzes nach Art. 2 e, 15 ff. QRL regelt Art. 19 Abs. 1 QRL. Danach wird bei Anträgen auf internationalen Schutz, die nach Inkrafttreten der Richtlinie (entsprechend Art. 39) gestellt wurden, der zuerkannte subsidiäre Schutzstatus aberkannt oder zu beenden, wenn die betreffende Person gemäß Art. 16 QRL nicht länger Anspruch auf subsidiären Schutz

beanspruchen kann. Dies ist nach Abs. 1 dieser Vorschrift der Fall, wenn die Umstände, die zur Zuerkennung des subsidiären Schutzes geführt haben, nicht mehr bestehen oder sich in einem Maße verändert haben, dass ein solcher Schutz nicht mehr erforderlich ist. Dabei ist nach Abs. 2 dieser Vorschrift zu berücksichtigen, ob sich die Umstände so wesentlich und nicht nur vorübergehend verändert haben, dass die Person, die Anspruch auf subsidiären Schutz hat, tatsächlich nicht länger Gefahr läuft, einen ernsthaften Schaden zu erleiden. Wie die Verweisung auf den Begriff des ernsthaften Schadens hier und in Art. 2 e QRL zeigt, sind dabei die Voraussetzungen des Art. 15 QRL gemeint. Dort sind Abschiebungsverbote aber nicht allgemein in Bezug genommen, sondern enumerativ aufgezählt. Insbesondere Art. 15 c QRL enthält eine Beschränkung auf einen ernsthaften individuellen Schaden infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines bewaffneten Konflikts. Werden also Abschiebungsverbote geltend gemacht oder geprüft, die nicht von der Aufzählung in Art. 15 QRL umfasst sind, ist auch für einen Widerruf einer vorherigen Zuerkennung allein die nationale Rechtslage, wie sie weiter unten dargestellt wird,, einschlägig und Art. 16 QRL kann nicht angewandt werden. Insoweit ist der Gesetzgeber bei der Richtlinienumsetzung im Gegensatz zur erforderlichen Regelung in § 60 Abs. 7 Sätze 2 und 5 AufenthG zutreffend von einem fehlenden Handlungsbedarf ausgegangen (OVG NRW vom 31.7.2008, zitiert nach juris). Wegen der ausdrücklich erfolgten Sonderregelung in Art. 16 QRL sind Aberkennung und Beendigung von subsidiärem Schutz auch abweichend vom Erlöschen und Wegfall der Flüchtlingseigenschaft nach Art. 11 QRL zu behandeln (OVG NRW aaO).

Nach diesen Grundsätzen wird durch das sinngemäße Klagevorbringen, bei einer Rückkehr nach Afghanistan bestehe auf Grund der allgemeinen Lage und Verhältnisse dort keine ausreichende Existenzgrundlage, schon das Vorliegen dieses Abschiebungshindernisses im maßgeblichen jetzigen Zeitpunkt nicht substantiiert. Denn solche lagebedingten, mindestens eine ganze Bevölkerungsgruppe - wie hier alle aus dem Ausland rückkehrenden afghanischen Flüchtlinge - betreffenden Beeinträchtigungen sind entsprechend der vorstehenden ausgeführten Rechtslage unter die Sätze 1 und 3 - und nicht des Satzes 2 - des § 60 Abs. 7 AufenthG zu subsumieren, weshalb der Schutzbereich dieses Abschiebungsverbots erst dann eröffnet ist, wenn die allgemeine Gefahrenlage derart extrem ist, dass praktisch jeder einzelne Gruppenangehörige im Falle der Abschiebung gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde, sowie wenn diese Gefahr landesweit bestünde oder zumindest ein Ausweichen bei Rückkehr nicht möglich wäre. Das Vorliegen einer derartigen extremen Gefah-

renlage mit der erforderlichen hinreichenden Wahrscheinlichkeit kann nach Überzeugung des Gerichts den verfahrensgegenständlichen Erkenntnisquellen grundsätzlich - von Ausnahmen abgesehen - aber nicht entnommen werden.

Nach der Berichterstattung des **AA** (Lageberichte vom 3. November 2004, vom 21. Juni 2005 vom 29. November 2005, vom 13. Juli 2006, vom 17. März 2007 und zuletzt vom 7. März 2008), stellt sich die Sicherheitslage regional sehr unterschiedlich dar. Gewaltsame Auseinandersetzungen zwischen unterschiedlichen Akteuren (afghanische Sicherheitskräfte und internationale ISAF-Truppen, regierungsfeindliche Gruppen, rivalisierende Milizen, bewaffnete Stammesgruppen und organisierte Drogenbanden) dauern in etlichen Provinzen an oder können jederzeit wieder aufleben. Wachsende Unzufriedenheit weiter Bevölkerungskreise mit der bisherigen Regierungspolitik, das Wiedererstarken der Taliban und die zunehmende Kriminalität sowie die Aktivitäten illegaler Milizen und bewaffnete Konflikte zwischen afghanischen Stämmen bestimmen das Bild. Seit Frühjahr 2007 ist vor allem im Süden und Osten des Landes ein Anstieg gewaltsamer Übergriffe regroupierter Taliban und anderer regierungsfeindlicher Kräfte zu verzeichnen. Die Zahl der Selbstmordanschläge und Angriffe mit Sprengfallen von regierungsfeindlichen Kräften hat 2007 erheblich zugenommen (170 im Vergleich zu 120 im Jahr 2006 und 20 im Jahr 2005). Auch im Raum Kabul ist die Sicherheitslage weiter fragil, aber auf Grund der Präsenz der ISAF im regionalen Vergleich zufrieden stellend. Für frühere Bewohner Kabuls ist sie in Teilen ausreichend sicher mit Ausnahme von Distrikten, in denen mitunter von lokalen Machthabern und kriminellen Banden ausgehende Bedrohungen gegen die Bevölkerung und gegen Rückkehrer beobachtet wurden. Gelegentlich kommt es zu Raketenbeschuss und Selbstmordattentaten. Auch gibt es vereinzelt Übergriffe von Polizei und Sicherheitskräften auf die Zivilbevölkerung. Hauptanschlagsziele waren neben afghanischen Sicherheitskräften auch ausländische Truppen sowie bei Entführungen afghanische Staatsangehörige zumeist mit allgemein kriminellen Hintergrund zwecks Erpressung von Lösegeld. Die Menschenrechtssituation verbessert sich nur langsam. Die größte Bedrohung der Menschenrechte geht von lokalen Machthabern und Kommandeuren (Warlords) aus, deren Tätigkeit die Zentralregierung nur begrenzt kontrollieren kann. Die Wirtschaftslage ist weiterhin desolat, auch wenn ein bescheidener wirtschaftlicher Aufschwung in manchen Städten wie Kabul und Herat eingesetzt hat. Erste Schritte zur Verbesserung der Rahmenbedingungen sind eingeleitet. Allerdings hat der strenge Winter 2007/2008 in weiten Landesteilen vor allem im Westen und Norden zu dramatischen Versorgungsengpässen geführt. Die Vereinten Nationen versorgen nach wie vor Millionen von Afghanen mit Nahrungsmitteln und Hilfsgütern. In Kabul und zunehmend auch in anderen großen

Städten hat sich die Versorgungslage zwar grundsätzlich verbessert, weil es dort Nahrungsmittel in ausreichendem Maße gibt und auch Wohnraum zu Verfügung steht, wenn auch Mieten stark gestiegen sind; aber wegen mangelnder Kaufkraft profitieren längst nicht alle Bevölkerungsschichten davon. In anderen Gebieten Afghanistans kann die Versorgungslage als weiterhin nicht zufrieden stellend bis völlig unzureichend beschrieben werden, wobei gerade in ländlichen Gebieten starke Mangelernährung herrscht. Die individuelle Versorgung hängt entscheidend davon ab, über welche finanziellen Mittel der Einzelne verfügt und ob er Grundeigentum hat. Diese Einschätzung gilt auch für rückkehrende Frauen. Mangels staatlicher Sozialsysteme übernehmen Familien und Stammesverbände die soziale Absicherung. Rückkehrer, die außerhalb des Familienverbands oder nach einer längeren Abwesenheit im westlich geprägten Ausland zurückkehren, stoßen auf größere Schwierigkeiten als Rückkehrer, die in Familienverbänden geflüchtet sind oder in einen solchen zurückkehren, wenn ihnen das notwendige soziale oder familiäre Netzwerk sowie die notwendigen Kenntnisse der örtlichen Verhältnisse fehlen. Sie können auf übersteigerte Erwartungen ihrer finanziellen Möglichkeiten treffen, so dass von ihnen überhöhte Preise verlangt und sie nicht als vollwertigen Afghanen behandelt werden. Andererseits bringen diese in der Mehrzahl der Fälle höhere Finanzmittel, eine qualifiziertere Ausbildung und umfangreichere Sprachenkenntnisse mit, was bei der Reintegration einen deutlichen Vorteil darstellt, zumal es dem Land an ausgebildeten Facharbeitern und Akademikern fehlt. Die medizinische Versorgung ist aufgrund fehlender Medikamente, Geräte und Ärzte und mangels ausgebildeten Hilfspersonals trotz mancher Verbesserungen völlig unzureichend. Der **UNHCR**, Stellungnahmen vom 15. Juli 2002, vom 4. November 2003, von April 2005, von Mai 2006, vom 25. April 2007, von Januar 2008 und vom 25. Februar 2008, hält die Voraussetzungen für eine Rückkehr afghanischer Flüchtlinge aus Europa derzeit weder unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit noch im Hinblick auf die Versorgungslage als gegeben. Es sollten solche Personen nicht zur Rückkehr gezwungen werden, die sich in einer schwierigen Situation befinden, etwa weil sie mittellos und ohne Land sind oder aber weil sie in dem von Familien- und Stammesverbänden geprägten Afghanistan ohne Unterstützung durch ihre Familie auskommen müssten; es wurden insgesamt zwölf Hauptgruppen mit besonderem Schutzbedarf aufgelistet, die aus humanitären Gründen nicht zurückkehren sollten. Bestimmte Landesteile sind von der schwierigen Sicherheitssituation besonders betroffen. Diese wurden im Einzelnen aufgelistet. Der Bereich der Stadt Kabul ist dort nicht aufgeführt. Nach **Baraki**, APuZ 39/2007 Seite 14, sprengten sich im Jahr 2006 160 Attentäter in die Luft. 2005 wurden etwa 15.000 und 2006 knapp 20.500 Menschen getötet. 2006 wurden 749 Anschläge registriert, was eine Steigerung

von 50 % gegenüber dem Vorjahr sei. Nach Ansicht von **ai** im Schreiben vom 28. Juli 2003 sei eine Rückkehr von Flüchtlingen nach Afghanistan bei der derzeitigen Sicherheits- und Menschenrechtslage dort nicht zumutbar. Nach einer weiteren Einschätzung der Situation im Schreiben vom 17. Januar 2007 an HessVGH sei dort die Sicherheitslage als prekär und desolat und die Versorgungslage als hochproblematisch zu bezeichnen. Nach Auffassung der **SFH**, Updates vom 3. März 2003, 1. März 2004 und 3. Februar 2006, sei selbst in Kabul die Sicherheitslage nicht stabil. Massive Probleme gebe es bei der Integration und Versorgung der Rückkehrenden. Seit 2001 seien 4,4 Millionen Flüchtlinge vor allem aus Pakistan und Iran zurückgekehrt. Nach Meinung der **GfbV-Schweiz**, Reisebericht von Juli 2003, sei auf Grund der prekären Sicherheitssituation in weiten Teilen des Landes eine zwangsweise Rückführung afghanischer Flüchtlinge in absehbarer Zeit nicht zumutbar. Nach dem Untersuchungsbericht vom **Informationsverbund Asyl e.V.** für den Zeitraum März/April bis Juni 2005 gestaltet sich das Leben für Rückkehrer aus dem westlichen Ausland nach Afghanistan generell problematisch, jedoch unterschiedlich für einzelne Personengruppen. Nach **Dr. Danesch**, Gutachten vom 13. Januar 2006 an VG Wiesbaden und vom 23. Januar 2006 sowie vom 4. Dezember 2006 an HessVGH, ist die Lage zurückkehrender Flüchtlinge so katastrophal, dass unmittelbar eine Existenzgefährdung für sie bestehe. Nach **Panhölzl**, Humanitäre Lage in Kabul in: Informationsverbund Asyl e.V. 2006 Seite 9, habe der unkontrollierte Bevölkerungszuwachs in Kabul zu ernstesten Problemen bei der Versorgung mit Wohnraum, Wasser, Strom, bei der ohnehin unzureichenden Gesundheitsversorgung, beim Arbeitsmarkt und bei der allgemeinen Sicherheitslage geführt. Zur Arbeitsmarktsituation nimmt **Riek** im Schreiben vom 15. Januar 2008 an RhPf OVG Stellung. Danach ist die Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung in den Städten und ländlichen gebieten hoch. Die Wahrscheinlichkeit, eine auf Dauer angelegte und den Lebensunterhalt sichernde Erwerbsmöglichkeit zu finden, ist gering. Diese Einschätzung gilt besonders für ungelernte männlicher Arbeitskräfte. Allerdings sei davon auszugehen, dass Rückkehrer nach Kabul dort über persönliche Kontakte verfügten, diese auch nutzen und an Informationen über Arbeit und Beschäftigung kommen würden. Wesentlicher Faktor für eine erfolgreiche Reintegration sei jedenfalls die berufliche Qualifikation. Nach **Dr. Glatzer**, Stellungnahme vom 31. Januar 2008 an RhPf OVG, sei diese Einschätzung zutreffend. Legale Erwerbsmöglichkeiten seien kaum gegeben, es sei denn der Rückkehrer verfüge über eine besondere berufliche Qualifikation. Ansonsten sei die Gefahr, das Existenzminimum nicht sichern zu können, hoch. Auf eine Unterstützung von Hilfsorganisationen könne man sich nicht verlassen.

Nach alledem kann trotz der dargestellten überaus schlechten Sicherheits- und Versorgungslage ausgehend vom vorgenannten rechtlichen Maßstab aber nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass jeder Rückkehrer aus Europa den Tod oder schwerste Gesundheitsschäden erleiden müsste. Irgendwelche besonderen Umstände, die speziell bei diesem Kläger ausnahmsweise doch eine relevante Gefährdung insbesondere wegen Zugehörigkeit zu einer der betreffenden schutzwürdigen Personengruppe, begründen würden, sind hier weder im Einzelnen geltend gemacht worden noch sonst ersichtlich. Vielmehr kann der Kläger als noch junger arbeitsfähiger und ausgebildeter Mann in seine Heimat Kabul zurückkehren. Diese Auffassung, auf die auch maßgeblich abzustellen ist, da nach den derzeitigen ausländerbehördlichen Verwaltungsvorschriften in Bayern nicht (mehr) davon ausgegangen werden kann, dass eine Erlass- oder Weisungslage besteht, die vergleichbar wirksamen Abschiebungsschutz bietet (BayVGH vom 9.1.2007, zitiert nach juris), wird auch in der Rechtsprechung vertreten (VG Gelsenkirchen InfAusIR 2005,169; OVG NRW vom 5.4.2006 sowie SächsOVG vom 23.8.2006, wonach auf die Verhältnisse in Kabul abzustellen sei, zitiert jeweils nach juris; OVG Berlin-Brandenburg vom 5.5.2006, OVG NRW vom 21.3.2007, VG Frankfurt/Main vom 5.6.2007, zitiert jeweils nach juris; junge, allein stehende und arbeitsfähige Männer, auch wenn sie keinen sozialen und familiären Rückhalt haben und keine besonderen individuellen Risiken bestehen Hess VGH vom 7.2.2008, zitiert nach juris; OVG NRW vom 28.2.2008, VG Schleswig vom 6.3.2008, zitiert nach juris; siehe auch die Rechtsprechungsnachweise bei Wolff Asylmagazin 1-2/2004 und Hollmann in: Informationsverbund e.V. 2006 Seite 17 aA für Rückkehrer ohne Unterstützung wegen der desolaten Versorgungslage VG Neustadt/Weinstraße vom 11.10.2006, VG Meiningen vom 16.11. 2006, VG Gießen vom 18.4.2007, VG Koblenz vom 21.5.2007 und VG Kassel vom 24.5.2007, zitiert jeweils nach juris; für allein stehende bzw. geschiedene Frau VG Frankfurt/Main vom 1.11.2006 und VG Potsdam vom 14.11.2006, zitiert jeweils nach Asylmagazin; bei alten, behinderten und schwer erkrankten Personen ohne für eine Hilfestellung in Betracht kommende Bezugspersonen OVG NRW vom 15.5.2003 und vom 21.3.2007, zitiert nach juris; im Einzelfall VG Karlsruhe InfAusIR 2008,272, außer bei finanzieller Hilfe VG Karlsruhe InfAusIR 2008,277; RhPf OVG vom 6.5.2008, zitiert nach juris).

Nach dieser Auskunftslage, insbesondere der Lageberichterstattung von **UNHCR** und **AA** kann auch von einer erheblichen individuellen Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts im Sinne der Art. 15 c) und 2 e) QRL in Afghanistan nicht ausgegangen werden, da entweder kein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt (mit willkürlicher Gewalt) oder kein Ausgesetztsein einer erheblichen individuellen Gefahr vorliegt (Hess

VGH vom 26.6.2007 und vom 7.2.2008, Sächs. OVG vom 25.9.2007 sowie OVG NRW vom 28.2. 2008, zitiert jeweils nach juris).

4.

Zutreffend hat das Bundesamt weiter entschieden, dass die Voraussetzungen der Abs. 2 bis 5 - Abs. 6 ist ersichtlich keine Anspruchsgrundlage und daher schon nicht prüfpflichtig - des § 60 AufenthG nicht vorliegen; die insoweitige Anfechtungsklage ist abzuweisen. Denn es ist schon nicht ersichtlich, dass die dort genannten besonderen Voraussetzungen für diese Abschiebungsverbote vorliegen. Jedenfalls hat der Kläger hierzu nichts substantiiert.

Dem beantragten Verpflichtungsbegehren auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG fehlt, unabhängig davon, ob dessen Voraussetzungen vorliegen oder nicht, schon das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis, weil das Bundesamt insoweit keine negative Entscheidung getroffen hat und die insoweitige Verpflichtungsklage auch nicht als Untätigkeitsklage nach § 75 VwGO zulässig ist, da ein entsprechender Antrag beim Bundesamt schon nicht gestellt wurde (Kopp/Schenke § 75 VwGO RdNr. 7). Daher ist dieser Verpflichtungsteil der Klage abzuweisen.

Nach alledem ist die Klage abzuweisen. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 154 Abs. 1 VwGO und 83 b AsylVfG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach

Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, oder
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,
zu beantragen.

Für den Antrag auf Zulassung der Berufung und im Berufungsverfahren muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antragschrift sollen vier Abschriften beigefügt werden.

Beschluss:

Der Gegenstandswert beträgt 3.000 EUR, § 30 RVG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, § 80 AsylVfG.

gez.:

Klinke